

## Mitteilung an die Bezirksvertretung Stieghorst zur Sitzung am 29.04.2022

### Bezirksamt Heepen

#### 162.1

#### - Frau Machnik -

In der Sitzung vom 27.01.2022 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob im Bereich der Detmolder Straße/Einmündung Bollstraße/Naturfreundehaus eine Querungshilfe (möglichst kostengünstig) auch unter dem Gesichtspunkt „sicherer Schulweg“ angelegt werden kann. Alternativ wird gebeten, eine Druckkempel zu prüfen.

Bei der Anordnung einer Querungshilfe ist vorrangig § 45 Abs. 9 S. 1 StVO zu beachten, wonach Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht und diese das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.

Aus der polizeilichen Unfallstatistik ist keine besondere Unfallsauffälligkeit, insbesondere mit Fußgängern oder Kindern, abzuleiten. Auch sind die Sichtachsen bei einem erwünschten Wechsel der Straßenseiten in beide Richtungen sehr gut. Ein hoher Bedarf an Personen, welche dort die Straße überschreiten wollen, wird nicht gesehen. Zudem ist die sich dort befindliche Bushaltestelle nicht auf dem aktuellen Schulwegplan der Stadt Bielefeld verzeichnet. Der empfohlene Schulwegplan stellt bereits eine wichtige Maßnahme im Rahmen der Schulwegsicherung dar und empfiehlt hier, die unterhalb der Detmolder Straße gelegenen Bushaltestellen zu nutzen.

Aufgrund der objektiv unauffälligen Unfallsituation und keine über das allgemeine Verkehrsrisiko hinausgehende erhebliche konkrete Gefahrenlage, gibt es daher aus Sicht der Verwaltung derzeit keine zwingende verkehrliche Notwendigkeit für die Einrichtung einer Querungshilfe.

Wenngleich die zwingende verkehrliche Notwendigkeit für die Einrichtung einer Querungshilfe nicht gegeben ist, habe ich die Möglichkeiten zur baulichen Umsetzung dennoch geprüft:

- Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 26 I. Nr. 1, Nr. 2 dürfen **Fußgängerüberwege** (FGÜ) nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht auf Straßen angelegt werden, auf denen schneller als 50 km/h gefahren werden darf. Sie kommen in der Regel auch nur dann in Frage, wenn auf beiden Straßenseiten Gehwege vorhanden sind. Der Bereich der Detmolder Straße/Einmündung Bollstraße/Naturfreundehaus befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortschaft und es gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Auch Gehwege sind nicht auf beiden Straßenseiten vorhanden. Die Einrichtung eines FGÜ wäre damit nicht zulässig.
- Nach den Richtlinien für die Anlegung und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (hier: Ziffer 3 Nr. 3.1 Abs. 3) ist bei **Mittelinseln** zu beachten, dass die effektive Fahrbahnbreite auf höchstens 6,50 m zu beschränken ist. Da die Detmolder Straße in diesem Bereich jedoch nur über eine Fahrbahnbreite von ca. 6,0 m verfügt, wäre die Anlegung einer Mittelinsel nicht umsetzbar.
- Nach der VwV-StVO zu § 37 zu Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie den Richtlinien für Lichtsignalanlagen sind **Lichtsignalanlagen** dann erforderlich, wo es wegen unzureichender Sichtverhältnisse immer wieder zu Unfällen kommt oder wo auch immer wieder die Vorfahrt verletzt wird. Wie bereits oben angeführt, sind hierfür weder die verkehrlichen noch örtlichen Voraussetzungen gegeben.

i.A.

gez.

Lewald